



## **Köllerholz-Rundbrief Nr. 184 vom 25. Mai 2021**

Neue Informationen für unsere Schulgemeinde!

### **Infos zu:**

**1. Schulbetrieb ab 31. Mai 2021 / 2. Organisation ab 31. Mai Unterricht und Ganzttag + Betreuung / 3. Anmeldung Ganzttag + Betreuung / Anhang 1: Stellungnahme Unfallkasse NRW zu PCR-Tests („Lolli“) vom 25.05.2021 / Anhang 2: Schulmail MSB NRW vom 19.05.2021**

### **1. Schulbetrieb ab 31. Mai 2021**

Ich bitte zunächst um Nachsicht, dass ich Ihnen den letzten RB 183 in korrigierter Fassung erneut zusenden musste. Aufgrund der Fülle der Informationen und Datenmengen könnte man aus derselben geraten ...

Ich werde auch zukünftig weiterhin so verfahren, dass ich Ihnen die Informationen des Ministeriums in der ursprünglichen Fassung zukommen lasse und darauf aufbauend die Köllerholz-Informationen als Rundbrief. Ich denke, das hat sich gut etabliert. Ich weiß allerdings auch, dass auf Sie alle ebenfalls in der Regel recht kurzfristig viele Informationen einprasseln. Bei Unklarheiten so wie bisher auch einfach bei mir nachfragen!

Zwei Anmerkungen:

1. Wir hätten uns vorstellen können, bis zu den Ferien 5 Wochen weiterhin im Wechselsystem zu arbeiten. In dieser Phase (Juni) erhalten fast alle Mitarbeiter\*innen ihre Zweitimpfung. Das wäre für uns alle eine gute Grundvoraussetzung für einen gemeinsamen „Neustart“ gewesen. Denn unsere Schulkinder werden weiterhin Nichtgeimpfte bleiben.

2. Das Abstandsgebot gilt überall. Nur in unseren Räumen wird es ab dem 31. Mai erneut nicht gelten, von den KITAs ganz abgesehen ... . Alles wie immer ... Es gilt die 5 Wochen wieder einmal mit widrigen Umständen hinzubekommen. Wir sind die „Möglichmacher“ ...

### **2. Organisation ab 31. Mai Unterricht und Ganzttag + Betreuung**

#### **Unterricht**

- Unterricht: normaler Stundenplan
- Anfangs- und Endzeiten: wie bisher gestaffelt (Kl. 1/4 und 2/3)
- Versammlungsplätze und Aus- und Eingänge: wie bisher
- Sportunterricht: möglichst im Freien
- Schwimmunterricht: evtl. Nichtschwimmer\*innen-Training
- Maskenpflicht gilt weiterhin (Mindestanforderung: medizinische Maske)
- PCR-Tests („Lolli“) zweimal wöchentlich: Kl. 1+2 montags und mittwochs / Klassen 3+4 dienstags und donnerstags (Verfahren ist bekannt)

#### **Ganzttag/Betreuung**

- Organisation in Jahrgangs- und Klassenbezügen, keine Jahrgangsmischung
- Anfangs- und Endzeiten: wie bisher gestaffelte Übergänge vom Unterricht in die Betreuung
- Enge Absprachen inhaltlicher, thematischer und organisatorischer Hinsicht zwischen Fachkräften und Lehrkräften (Jahrgangsteams)
- AGs und Projekte, wo immer möglich, in Jahrgangs- und Klassenbezügen
- Maskenpflicht gilt weiterhin (Mindestanforderung: medizinische Maske)

### **3. Anmeldung Ganzttag/Betreuung**

- Das Verfahren zur Teilnahme am Ganzttag- bzw. an der Betreuung belassen wir bis zu den Sommerferien so wie bisher auch, obwohl die sog. Notbetreuung bereits seit einiger Zeit und die aktuell praktizierte sog. Pädagogische Betreuung (bis einschließlich Freitag, 28. Mai) beendet wird und ab Montag, 31. Mai der „normale“ Ganzttags- und Betreuungsbetrieb wieder starten soll.
- Das Beibehalten unseres Verfahrens soll dem weiteren möglichst reibungslosen Ablauf dienen. Unser Service, dass Sie von mir in jedem Fall eine kurze Rückmeldung zu Ihrer Anmeldung bekommen, bleibt bestehen. Auch Änderungen können wir weiter auf diese Weise kommunizieren.
- Bessern muss sich immer noch, dass alle Kinder, die kommen, auch angemeldet werden. Es waren (wie bereits berichtet) zu häufig Kinder vor Ort, die nicht angemeldet wurden.
- **Das sollte ab dem 31. Mai (KW 22) einfacher werden, da ja alle Kinder jeden Tag sowieso in der Schule sind.**
- **Wir benötigen von Ihnen deshalb nur noch die Angabe der Betreuungstage und die jeweilige Endzeit (Abholung oder nach Hause gehen).**
- **Bitte verfahren Sie ab sofort so:**
- **Melden Sie uns weiterhin bis freitags die Betreuungsbedarfe für die folgende Woche!**
- **Teilen Sie uns mit, um welche Tage (mit jeweiligem Datum) es sich handelt!**
- **Teilen Sie uns unbedingt die Endzeit(en) aller Betreuungstage mit!**
- **Alternative: Wenn Sie aufgrund der Tatsache, dass alle Schultage vermutlich Präsenztage sein werden, bereits den gesamten Zeitraum bis zu den Sommerferien übersehen können, dann senden Sie uns dazu Ihre Informationen!**
- **Nutzen Sie wie immer: [info@koellerholzschule.de](mailto:info@koellerholzschule.de)**
- **Eigentlich ganz einfach!**

Herzliche Grüße!

Stephan Vielhaber, Schulleiter

### **Anhang 1:**

**Stellungnahme zur Anwendung von sogenannten PCR „Lolli – Tests“ und Antigen - Selbsttests in Schulen in Nordrhein-Westfalen (ergänzende wichtige Informationen mit Stand 21.05.2021)**

**Von:**

"Bonheger, Mareike" <M.Bonheger@unfallkasse-nrw.de>

**An:**

"info@koellerholzschule.de" <info@koellerholzschule.de>

**Datum:**

25.05.2021 08:18:42

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,  
auf Grund verschiedener Anfragen, ob von den sogenannten PCR „Lolli-Tests“ und Antigen - Selbsttests für Schülerinnen und Schülern eine Gesundheitsgefahr ausgehen kann, bezieht die Unfallkasse NRW mit dieser Email Stellung. Diese Stellungnahme soll Schulleitungen aller Schulformen als Information dienen und insbesondere die Schulleitungen der Grund- und Förderschulen in Gesprächen mit Erziehungsberechtigten oder weiteren Personen unterstützen. Sie finden diese Informationen auch auf unserer Homepage unter [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de).

Um einen sicheren und möglichst konstanten Schulablauf an allen Grundschulen und Förderschulen in NRW zu sichern, wurden ab dem 10. Mai 2021 flächendeckende PCR-Pooltestungen („Lolli-Tests“) eingeführt. Derzeit kursiert das Gerücht, dass die Abstrichtupfer in den Corona „Lolli-Tests“ mit Ethylenoxid beschichtet und daher krebserregend seien.

Ausgelöst durch diese irritierende Fehlinformation hat die Unfallkasse NRW inzwischen zahlreiche Anfragen mit der Fragestellung: „Kann von den Abstrichtupfern der „Corona-Lolli-Tests“ und Antigen - Selbsttests eine Gesundheitsgefahr ausgehen?“ erhalten.

Die Sorgen der Eltern werden seitens der Unfallkasse UK NRW sehr ernst genommen. Als Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung ist uns die Aufklärung der Öffentlichkeit, Schulen und Erziehungsberechtigten wichtig.

Der Verunsicherung anlässlich der Berichterstattung möchte die Unfallkasse NRW Rechnung tragen.

Die Antwort der Unfallkasse NRW auf die Fragestellung „Kann von den Abstrichtupfern der „Corona-Lolli-Tests“ und der Antigen-Selbsttests eine Gesundheitsgefahr ausgehen?“, lautet wie folgt:

Nein! Grundsätzlich sehen wir keine Gesundheitsgefahren bei der Anwendung von Abstrichtupfern in „Corona Lolli-Tests“ und Antigen – Selbsttests, die mit Ethylenoxid ordnungsgemäß sterilisiert wurden und die eine CE-Kennung und/oder vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eine Zulassung erhalten haben.

**Begründung**

Der Stiel des „Testskits“ besteht üblicherweise aus Kunststoff - z.B. Polystyrol (PS), das „Wattebausch-Ende“ aus steriler Viskose. Insofern enthalten die Abstrichtupfer, von der Sache her gesehen, keine schädlichen Substanzen.

Grundsätzlich müssen Abstrichtupfer, wie andere Medizinprodukte auch, vor deren Benutzung sterilisiert werden. Zur Sterilisation von Tupfern wird üblicherweise Ethylenoxid verwendet, das sich seit Jahrzehnten in der Medizin bewährt hat. In Hinblick auf Ethylenoxid in Medizinprodukten sind international strenge Grenzwerte etabliert. Das Sterilisations- und Zulassungsverfahren ist in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich streng reguliert (z.B. durch das Medizinproduktegesetz, die Medizinproduktebetreiberverordnung). Damit soll sichergestellt werden, dass alle ggf. verbleibenden Rückstände ungefährlich für den Menschen sind. Die Schlussfolgerung, dass die Abstrichtupfer mit Ethylenoxid beschichtet sind, trifft daher nicht zu.

Stichwort Importware: Ethylenoxid ist ein Gas und gast ggf. beim Transport und der Lagerung rasch aus. Sorgen, dass sich möglicherweise bei Importware Ethylenoxid - auf den vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenen Abstrichtupfern - in gesundheitsschädlicher Menge - befindet, sind daher letztendlich unbegründet.

**SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltests vs. PCR „Lolli-Tests“ Bewertung der Unfallkasse NRW**

Nach Auffassung der Unfallkasse NRW ist der Nutzen beider Testverfahren deutlich größer als das mögliche Risiko, wenn die Anwendungshinweise der Hersteller/ Inverkehrbringer strikt beachtet werden.

Beim SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltest wird aus dem vorderen Nasenbereich eine Abstrichprobe entnommen. Der Antigen-Schnelltest beruht darauf, dass auf die Reste der Coronavirus-Eiweiße geschaut wird. Für die Auswertung der Probe wird eine Pufferlösung – die in sehr geringen Mengen Gefahrstoffe enthalten kann – verwendet. Der Vorteil der Antigen-Schnelltests besteht darin, dass er innerhalb von 15 bis 20 Minuten Auskunft geben kann, ob jemand in einem bestimmten Zeitfenster andere anstecken könnte.

Die Antigen-Schnellteste sind nicht so zuverlässig, wie die PCR-Teste. Eine Infektion mit SARS-CoV-2 kann trotz negativer Ergebnisse nicht gänzlich ausgeschlossen werden (siehe: [www.rki.de](http://www.rki.de))

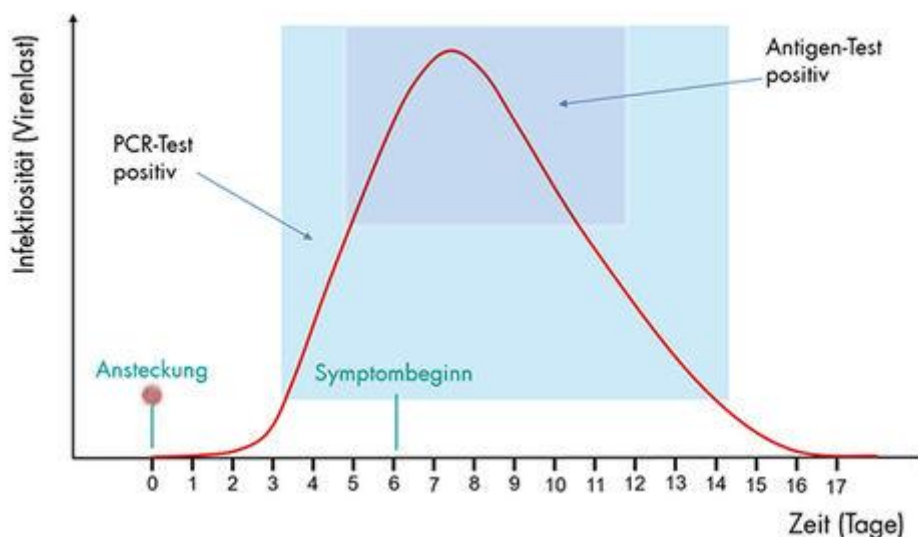
Beim PCR „Lolli-Test“ in der Schule lutscht eine Gruppe von Kindern und Beschäftigten morgens für etwa 30 Sekunden an einem Abstrichtupfer – so, wie an einem Lolli.

Die Tupfer aller Beteiligten werden in einem Sammelgefäß zusammengeführt und als anonyme Sammelprobe (sogenannter „Pool“) noch am selben Tag in einem Labor nach der PCR-Methode ausgewertet. In der Sammelprobe kann im Rahmen der Analyse ggf. das Erbmateriale des Coronavirus nachgewiesen werden. Bis die Schule das Testergebnis erhält, dauert es einige Zeit. Bei einem positiven SARS-CoV-2 Nachweis müssen weitere (Einzel-) PCR-Tests durchgeführt werden. Diese Methode sichert ein sehr verlässliches Testergebnis.

Das PCR-Pooltestverfahren („Lolli-Test“) ermöglicht insbesondere für die Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderschulen sowie der Schulen mit Primarstufe eine kinder- gerechtere Handhabung als die SARS-CoV-2 Antigen-Schnellteste. Daher ist der „Lolli-Test“ bei der Anwendung wesentlich angenehmer und sorgt dafür insgesamt für eine höhere Akzeptanz - auch bei den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern.

### Fazit

Beide Testverfahren (SARS-CoV-2 Antigen-Schnellteste oder PCR „Lolli-Teste“) unterscheiden sich. Beim PCR-Test kann eine mögliche Infektion deutlich früher festgestellt werden als bei einem Antigen-Schnelltest, sodass auch die Gefahr einer Ansteckung rechtzeitig erkannt wird (siehe Abbildung).



Quelle: Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Schematische Darstellung zum Vergleich der Empfindlichkeit von PCR- und SARS-CoV-2 Antigen-Tests

In der Grafik ist qualitativ (ohne Maßstab) die Infektiosität einer Person dargestellt, die sich am Tag 0 mit dem Coronavirus infiziert und die ab dem 6. Tag Krankheitssymptome hat. Die Infektiosität, also die Virenlast, die von der infizierten Person ausgeht, ist als rote Kurve beispielhaft über eine Zeit in Tagen dargestellt. Man sieht als hellblau hinterlegten Bereich die Zeitspanne, in der beim PCR Test ein positives Ergebnis bei der infizierten Person zu erwarten ist. Im Vergleich dazu sieht man den dunkelblau dargestellten zeitlich deutlich kürzeren Bereich, wo auch ein Antigen-Test ein positives Ergebnis liefern kann. Es wird auch deutlich, dass beide Testverfahren Bereiche haben, bei denen negative Ergebnisse trotz einer – wenn auch niedrigen – Infektiosität möglich sind. Mit Antigen-Tests können im Vergleich zu PCR-Tests nur Personen mit deutlich höherer Infektiosität erkannt werden. Es handelt sich um eine Beispieldarstellung, Infektionen können anders verlaufen, Personen früher oder später infektiös werden, die Virenlast kann langsamer oder schneller ansteigen oder abfallen und die Gesamtdauer kann kürzer oder länger sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Ludger Hohenberger

Leiter der Abteilung „Biologische, chemische  
und physikalische Einwirkungen“ und  
stellvertretender Leiter des DGUV Sachgebiets „Gefahrstoffe“  
beim Fachbereich „Rohstoffe und chemische Industrie“

Unfallkasse NRW

Regionaldirektion Westfalen-Lippe

Salzmannstraße 154

48159 Münster

Telefon: 0251/ 2102-3243

Mobil: 0151/ 14828 855

Fax: 0251/ 2102-3337

E-Mail: [l.hohenberger@unfallkasse-nrw.de](mailto:l.hohenberger@unfallkasse-nrw.de)

[www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)

Beachten Sie zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen/unternehmensbezogenen Daten  
unsere [Datenschutzerklärung](#).

## Anhang 2:

### Schulmail des MSB NRW vom 19. Mai

#### SchulMail: Schulbetrieb ab dem 31. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf der Grundlage der aktuellen Fassung der Coronabetreuungsverordnung findet derzeit der Schulbetrieb in Nordrhein-Westfalen ganz überwiegend im Wechselunterricht, in einer geringeren Zahl von Fällen wegen hoher Inzidenzwerte noch im reinen Distanzunterricht statt. Ausgenommen von diesen Einschränkungen sind Abschlussklassen und ein Teil der Förderschulen.

Nordrhein-Westfalen hat mit diesem Unterrichtskonzept auf dem Höhepunkt der dritten Welle der Pandemie einer nachhaltigen Infektionsprävention den Vorrang gegeben. Inzwischen weist mehr als die Hälfte der Kreise und kreisfreien Städte eine stabile Inzidenz von unter 100 auf. Hinzu kommt, dass in Nordrhein-Westfalen schon in der 12. Kalenderwoche das erste Mal in den Schulen getestet wurde; seit dem Ende der Osterferien erfolgen stabil zwei pflichtige Tests pro Woche. In den Grund- und Förderschulen steht zudem seit dem 10. Mai 2021 mit dem Lolli-Test ein sehr sensitives und altersgerechtes Testverfahren zur Verfügung.

#### Schulbetrieb im durchgängigen Präsenzunterricht

Auch aus diesen Gründen kehren ab Montag, 31. Mai 2021, grundsätzlich **alle Schulen aller Schulformen** in Kreisen und kreisfreien Städten mit einer stabilen Inzidenz von unter 100 zu einem durchgängigen und angepassten Präsenzunterricht zurück. Die bestehenden strikten Hygienevorgaben (insbesondere Masken- und Testpflicht) gelten weiter. Für die Unterrichtstage nach Pfingsten, also vom 26. bis 28. Mai 2021, gelten noch die bisherigen Regelungen der Coronabetreuungsverordnung fort.

Bereits jetzt stellt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) nahezu täglich durch Allgemeinverfügung den Kreis der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften (Kreise und kreisfreie Städte) ausdrücklich fest, so dass keine neuen, zusätzlichen Verfahrensregeln implementiert werden müssen. Auch für den Übergang in einen Inzidenzbereich von unter 100 sollen die allgemeinen Regeln gelten:

- An fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ein Unterschreiten des Schwellenwertes;
- danach Außerkrafttreten der Einschränkungen am übernächsten Tag;
- die aktuelle, vor allem auch schulorganisatorisch motivierte Regelung des § 1 Absatz 14 Coronabetreuungsverordnung, wonach Übergänge nur zum Wochenbeginn möglich sind, wird nicht länger benötigt, da die betroffenen Schulen sich bereits in einem eingeschränkten Präsenzbetrieb befinden.

Zur Erinnerung: Unverzichtbare schriftliche Leistungsnachweise können schon derzeit von Schülerinnen und Schülern aller Schulformen und Jahrgangsstufen in der Schule selbst abgelegt werden.

Mit den dargestellten Regeln wenden wir in Nordrhein-Westfalen die bundeseinheitlichen Vorgaben der sog. „Notbremse“ (§ 28b Absatz 3 Infektionsschutzgesetz) an. Diese Regeln gewährleisten durch die Bindung an Inzidenzwerte und mehrtägige Übergangsfristen die notwendige Planungssicherheit. Wir sind voller Zuversicht, dass die deutlich gesunkenen Infektionszahlen, der erhebliche Impffortschritt, die Beibehaltung der zweimal pro Woche stattfindenden verpflichtenden Tests in den Schulen sowie die Beachtung der Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen diese Planungssicherheit für fünf Wochen Präsenzunterricht bis zum Beginn der Schulferien Anfang Juli ermöglichen werden. Zu einer vollständigen Information gehört allerdings auch, Sie darüber zu unterrichten, dass aufgrund eines denkbaren Wiederanstiegs der Sieben-Tages-Inzidenz in einzelnen Kreisen oder kreisfreien Städten über 100 (oder gar über 165) eine erneute Rückkehr in den Wechsel- (oder gar Distanz-) Unterricht nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang bitten, sich anhand der im Internet verfügbaren Informationen des MAGS oder auch der örtlichen Gesundheitsbehörden auf dem Laufenden zu halten.

Hinweise zu den aktuellen Hygienevorgaben für den Schulbetrieb finden Sie unter folgendem

Link: <https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten/impfungen-infektionsschutz-hygiene-masken>

### **Präsenzunterricht in Klassen- und Kursstärke**

Im Präsenzunterricht in Klassen- oder Kursstärke ist das Tragen einer medizinischen Maske auch am Sitzplatz im Unterricht weiterhin verpflichtend. Zudem müssen sich seit dem Ende der Osterferien Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Schule Beschäftigten zwei Mal pro Woche einem Antigen-Schnelltest oder in Grundschulen, Förderschulen und einem Teil der Schulen mit Primarstufe einem Lolli-Test unterziehen. Die dadurch im Vergleich zum ersten Schulhalbjahr deutlich erhöhten Sicherheitsmaßnahmen sind nicht nur Grundlage für einen täglichen Unterricht in Klassen- und Kursstärke, sondern auch Voraussetzung dafür, dass über den Unterricht im Klassenverband hinaus eine Mischung von Schülergruppen im Präsenzunterricht erfolgen kann. Dies gilt beispielsweise im Bereich der Fremdsprachen, im Wahlpflichtbereich, im Religionsunterricht oder bei der Aufteilung in E- und G-Kurse – so wie es mit der SchulMail vom 22. April 2021 bereits für den Wechselunterricht ermöglicht wurde.

Mir ist bewusst, dass der Übergang vom Wechselunterricht in einen durchgängigen Präsenzunterricht die Schulen vor unterschiedlich große Herausforderungen stellt. Insbesondere in den weiterführenden Schulen, in denen in den kommenden Wochen bis zu den Sommerferien vielfach noch schriftliche sowie mündliche Prüfungen erfolgen, die unter konsequenten Hygiene-Auflagen stehen und die einen hohen Personaleinsatz erfordern, ist es daher an einzelnen Tagen mit Prüfungsgeschehen vertretbar, dass für bestimmte Klassen und Jahrgangsstufen der Präsenzunterricht nicht in vollem Umfang erteilt wird. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die Schulleitungen gegenüber den Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern transparent darlegen, welche Einschränkungen im Hinblick auf den Präsenzunterricht anstehen könnten. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass derzeit grundsätzlich noch befristete Verträge geschlossen werden können, um die personelle Präsenz in den Schulen zu erhöhen; vor Eintritt in entsprechende Planungen sollte die jeweils zuständige Bezirksregierung kontaktiert werden.

### **Auswirkungen auf die Testverfahren**

Grundsätzlich hat die Umstellung vom Wechsel- auf einen vollständigen Präsenzunterricht keine Auswirkungen auf die in den Schulen eingesetzten Testverfahren und die Anzahl der benötigten Tests.

Für die Grundschulen, Förderschulen und Schulen mit Primarstufe, die am Lolli-Testverfahren beteiligt sind, werden sich voraussichtlich nur kleine Änderungen ergeben. Im Interesse einer gleichmäßigen Auslastung der Labore und mit dem Ziel, die Anpassungen so gering wie möglich zu halten, wird es zumindest bis auf Weiteres bei den vier Pool-Testtagen Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag bleiben, wobei an jedem Tag die Hälfte der in der Schule anwesenden Schülerinnen und Schüler am Pool-Test teilnehmen. Das hätte in einer Grundschule zur Folge, dass beispielsweise montags und mittwochs die Schülerinnen und Schüler der Schuleingangsphase, dienstags und donnerstags die Schülerinnen und Schüler der Klassen 3 und 4 am Pooltest teilnehmen. Zu den möglichen Anpassungen beim Lolli-Testverfahren werden wir den betroffenen Schulen kurzfristig gesonderte Informationen zukommen lassen, u.a. auch zur ggf. geänderten Poolbildung.

### **Durchgängiger Präsenzbetrieb und Prüfungen in Berufskollegs**

Für den durchgängigen Präsenzbetrieb, Prüfungen und Nachprüfungen an Berufskollegs gelten folgende Regelungen:

Grundsätzlich wird wieder in allen Jahrgangsstufen und Bildungsgängen Unterricht in Präsenz unter strikter Berücksichtigung der Hygienevorschriften der Coronabetreuungsverordnung aufgenommen.

Bei besonderen organisatorischen Gegebenheiten und pädagogischen Bedarfslagen kann die Schulleitung auf der Grundlage eines Erlasses abweichende Einzelfallregelungen treffen. Diese sind der Bezirksregierung anzuzeigen.

Der Präsenzunterricht in Abschlussklassen des dualen Systems der Berufsausbildung ist drei Wochen vor dem Prüfungstermin zu beenden. Der Unterricht ist ab diesem Zeitpunkt als Distanzunterricht weiterzuführen. Sofern zur Leistungsbewertung noch schriftliche Arbeiten erforderlich sind, können diese in Präsenz unter strikter Einhaltung des Infektionsschutzes stattfinden. Für alle anderen Abschlussklassen mit zentralen oder dezentralen Prüfungen kann von dieser Regelung ebenfalls Gebrauch gemacht werden. Diese Regelungen gelten auch für mündliche und praktische Prüfungen.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Berufsabschlussprüfungen liegt bei den zuständigen Stellen. Gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 5 Coronabetreuungsverordnung können die Räume der Berufskollegs für Berufsabschlussprüfungen genutzt werden. Durch die Vorgaben ist es auch für die anstehenden Abschlussprüfungen erforderlich, dass für getestete und nicht getestete Auszubildende unterschiedliche Räume vorgehalten werden. Schulleitungen sind gehalten, in Abstimmung mit ihrem Schulträger an den Prüfungstagen der Berufsabschlussprüfungen die räumlichen Kapazitäten durch verstärkte Nutzung von Distanzunterricht bereitzustellen. Die Prüfungsaufsicht und Prüfungsdurchführung sind grundsätzlich von den zuständigen Stellen sicherzustellen. Hier werden auch Lehrkräfte im Rahmen ihres Ehrenamtes tätig.

### **Wiederaufnahme der Ganztags- und Betreuungsangebote in der Primarstufe und der Sekundarstufe I bei einem vollständigen Präsenzbetrieb**

Offene und gebundene Ganztagsangebote und Betreuungsangebote gemäß BASS 12-63 Nr. 2 können gemäß Coronabetreuungsverordnung ab dem 31. Mai 2021 im Rahmen der vorhandenen räumlichen und personellen Kapazitäten unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes wiederaufgenommen werden, wenn ein Schulbetrieb in vollständiger Präsenz zulässig ist. Von der regelmäßigen Teilnahme an den Angeboten soll nur noch in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Über Ausnahmen wird vor Ort entschieden.

Die Mitwirkung externer Partner im Ganztags ist ebenfalls möglich und wird vor Ort im Rahmen der bestehenden Konzepte konkret ausgestaltet. Auch der Besuch außerschulischer Lernorte ist bei einem Schulbetrieb in vollständiger Präsenz wieder möglich. Falls Abweichungen vom regulären zeitlichen Umfang der Angebote erforderlich sind, z.B. aufgrund der standortbezogenen personellen und räumlichen Situation vor Ort, wird die Umsetzung von Schulleitung und OGS-Leitung unter Einbeziehung des Schulträgers gestaltet. Grundsätzlich ist soweit wie möglich ein regulärer Angebotsumfang anzustreben. Die für diese Aufgabe zur Verfügung gestellten Stellenzuschläge sind entsprechend einzusetzen.

Die Zusammensetzung der Gruppen in den Ganztags- und Betreuungsangeboten ist, wie auch im Unterricht, zu dokumentieren, um bei Bedarf Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Die Umsetzung auch jahrgangsübergreifender Ganztagskonzepte ist wieder möglich.

Für Räume und Kontaktflächen gelten die Hygienebestimmungen, die im Rahmen der standortbezogenen Hygienekonzepte festgelegt sind. Eine Desinfektion von Spielzeugen, die gemeinsam genutzt werden, ist nicht erforderlich.

Die Notwendigkeit zum Tragen einer medizinischen Maske besteht fort; die Coronabetreuungsverordnung lässt in Ausnahmefällen für Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 auch das Tragen einer Alltagsmaske zu.

Der Betrieb von Schulmensen ist an allen Schulen wieder möglich. Möglich sind auch Angebote der Zwischen- und Mittagsverpflegung durch Dienstleister, Kioske oder Bistros zur Versorgung derjenigen, die sich am Schulstandort aufhalten, wenn die aktuell gültigen Vorgaben gemäß Infektionsschutz und Hygienevorschriften eingehalten werden. Die einzelnen Maßnahmen sind durch den Schulträger jeweils in Rücksprache mit Schulleitung und dem örtlichen Gesundheitsamt abzuklären

### **Wegfall der pädagogischen Betreuung bei durchgängigem Präsenzbetrieb**

Da die Rückkehr zum angepassten Präsenzbetrieb eine vollständige Beschulung aller Schülerinnen und Schüler der betroffenen Schulen ermöglicht, gibt es dort keine Angebote der pädagogischen Betreuung mehr. Die Schülerinnen und Schüler nehmen wieder regulär am Präsenzunterricht einschließlich der – möglicherweise eingeschränkten - Ganztags- und Betreuungsangebote teil.

### **Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht)**

Sportunterricht kann an Schulen im durchgängigen Präsenzbetrieb bei Beachtung der einschlägigen Hygienevorgaben wieder grundsätzlich in vollem Umfang erteilt werden. Allerdings findet dieser in der Regel im Freien statt.

Nur zu Prüfungszwecken und bei widrigen Witterungsverhältnissen kann von dieser Regel abgewichen werden. Findet Sportunterricht in Ausnahmefällen in Sporthallen statt, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; intensive ausdauernde Belastungen in Sporthallen sind unzulässig.

Der Schwimmunterricht soll stattfinden. Besondere Berücksichtigung müssen die Ausbildung von Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern sowie prüfungsrelevante Schwimmkurse finden.

Beim Sportunterricht im Freien und beim Schwimmunterricht besteht keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder sonstigen Mund-Nase-Bedeckung.

Die Auswahl der Lerninhalte und der Unterrichtsorganisation muss für den Sportunterricht im Freien, in Sporthallen und beim Schwimmunterricht unter dem Blickwinkel erfolgen, dass ausreichend Abstand gehalten werden kann.

Alle Regelungen zum Sportunterricht in der aktualisierten Fassung sind unter [www.schulsport-nrw.de](http://www.schulsport-nrw.de) abrufbar.

### **Berufliche Orientierung gemäß KAoA**

Im Rahmen des Präsenz- oder Wechselunterrichts können unter strikter Berücksichtigung der Hygienevorgaben die Standardelemente der Beruflichen Orientierung in Präsenz durchgeführt werden. Dies gilt auch für die trägergestützten Standardelemente „Potenzialanalyse“ und „KAoA-kompakt“ sowie die „Berufseinstiegsbegleitung“. Weitere trägergestützte Maßnahmen können hingegen nur in Präsenz durchgeführt werden, wenn zusätzlich die Sieben-Tage-Inzidenz stabil unter 50 liegt und dies durch Bekanntmachung des MAGS festgestellt ist. Im Übrigen gelten die zu den einzelnen Standardelementen innerhalb des Bildungsportals veröffentlichten Regelungen zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten.

### **Planung von Abschlussfeiern**

Bereits in der letzten SchulMail hatte ich darüber informiert, dass verlässliche Aussagen zur Zulässigkeit von Abschlussfeiern zurzeit noch nicht möglich sind. Angesichts der sich derzeit stetig verbessernden Infektionslage halte ich aber dennoch Planungen für Abschlussfeiern zum jetzigen Zeitpunkt für verantwortbar.

Ich muss allerdings um Verständnis bitten, dass wir die genauen Rahmenbedingungen für die letzten Schultage noch nicht festlegen können. Wir werden Sie allerdings zum frühestmöglichen Zeitpunkt informieren.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der Rückkehr zu einem durchgängigen Präsenzunterricht bei Inzidenzen von unter 100 werden noch einmal organisatorische Anpassungen des Schulbetriebs notwendig. Dabei verkenne ich nicht, dass die Rückkehr zu einem durchgängigen Präsenzbetrieb unter Pandemiebedingungen bei dem einen oder der anderen auch Besorgnis oder Kritik auslösen kann. Die Chance jedoch, unsere Schulen für die „Zielgerade“ des Schuljahres vor allem in Interesse der Schülerinnen und Schüler wieder öffnen zu können, kann und muss unter den gegebenen Umständen verantwortbar und gemeinsam genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Richter